

sungsbestimmung anrufen zu müssen. Jedenfalls tritt der Staatsgerichtshof ohne weiteres auf eine Willkürbeschwerde gegen eine letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung ein.<sup>178</sup>

In der Praxis kommt die Problematik der Funktionsteilung zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit besonders deutlich bei der Willkürrechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Vorschein. Dabei geht es vor allem um die Art und Weise, d.h. genauer um die Dichte und den Inhalt der vom Staatsgerichtshof vorgenommenen Willkürprüfung.<sup>179</sup> Er umreisst sie in StGH 1995/28 wie folgt: «Nach der geltenden gesetzlichen Regelung hat der StGH indessen bei jeder Willkürbeschwerde die vorgebrachten Argumente des Bf grundsätzlich nicht anders als eine vierte Rechts- oder allenfalls sogar Sachinstanz genau zu prüfen – auch wenn die vom StGH aus dieser Analyse zu ziehenden rechtlichen Folgerungen grundsätzlich andere sind als bei einer ordentlichen Gerichtsstanz. Eine von vornherein eingeschränkte Prüfung von Willkürbeschwerden würde dagegen eine Rechtsverweigerung darstellen».<sup>180</sup>

Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchsetzung des Willkürverbots nicht der gleich strenge Prüfungsmaßstab angewendet werden kann wie bei den spezifischen, nur punktuell geltenden Grundrechten. Damit das Verfassungsgericht nicht zu einer zusätzlichen Revisionsinstanz werde, müsse daher insbesondere auf eine differenzierte Verhältnismässigkeitsprüfung verzichtet werden. Die Willkürprüfung macht jedenfalls entgegen einer gelegentlich auch heute noch vertretenen Ansicht durchaus eine genaue Prüfung des jeweiligen Beschwerdefalles nötig.<sup>181</sup> Dabei hängt es massgeblich davon ab, ob der Staatsgerichtshof den konkreten Beschwerdefall am Maßstab der Grundrechte (der Verfassung) misst oder ob er korrigierend in die Auslegung und Anwendung des unterverfassungsgerichtlichen einfachen

---

178 Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 56 unter Hinweis auf StGH 1998/75, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (6/Ziff. 4.4).

179 Vgl. Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 57 f.

180 StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11). Auf diese Rechtsprechung nimmt etwa StGH 2002/23, Entscheidung vom 19. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 15 Bezug. Der Staatsgerichtshof setzt darin diese Rechtsprechung fort.

181 So Hoch, Schwerpunkte, S. 74. f.